

Betriebsordnung für Auftragnehmer (BOAN) der Braunkohlenkraftwerke der RWE Power AG 06/2021

1. Anwendungsbereich

Die BOAN regelt die allgemeingültigen und standortübergreifenden Anforderungen an den Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung und findet Anwendung auf dem Werksgelände der Braunkohlenkraftwerksstandorte der RWE Power AG in Neurath/Frimmersdorf, Niederaußem, Weisweiler und deren Außenanlagen sowie auf dem Werksgelände der Müllverbrennungsanlage Weisweiler (im Folgenden „Standorte“ oder „Werksgelände“ genannt).

2. Subunternehmer

Soweit der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist, bleibt Ziffer 3 der „Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit) der RWE“ unberührt.

Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich auf die Einhaltung der geltenden BOAN zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus der BOAN gegenüber dem Subunternehmer und dessen Mitarbeiter wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der AN hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass seine Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgen.

Verstöße des Subunternehmers gegen die BOAN muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

3. Einhaltung der BOAN

Die BOAN ist von den Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie den Mitarbeitern seiner Subunternehmer, die zur Leistungserbringung auf dem Werksgelände tätig werden, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer über die Inhalte der BOAN unterwiesen sind.

Auf Grund seiner Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten behält sich der Auftraggeber vor, die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten in Bezug auf den Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz u.a. im Rahmen von sogenannten „Mini-Audits“ beim Auftragnehmer und seinen Subunternehmern zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dieses „Mini-Audit“ von der verantwortlichen Person des AN oder ggf. dessen Vertreter und jeweils mind. einem weisungsberechtigten Mitarbeiter seiner Subunternehmer – mit entsprechenden deutschen Sprachkenntnissen – begleitet wird.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese BOAN, insbesondere gemäß Ziffer 16, wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Personaleinsatz des Auftragnehmers

4.1. Anmeldung und mitzuführende Dokumente

Um das Werksgelände betreten zu können, müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die seiner Subunternehmer anmelden. Für jeden Standort ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen. Hierzu ist unbedingt das bei der Fremdfirmenanmeldestelle erhältliche Anmeldeformular für alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die

seiner Subunternehmer spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß (insbesondere auch unter Angabe der Bestellnummer) ausgefüllt bei der Fremdfirmenanmeldestelle einzureichen. Ferner sind zur Anmeldung bei der Fremdfirmenanmeldestelle folgende Dokumente unaufgefordert vorzulegen:

- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass
- der aktuell gepflegte Sicherheitspass mit Lichtbild und Firmenstempel des aktuellen Arbeitgebers¹
- falls erforderlich, ein Aufenthaltstitel mit der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Ohne Vorlage dieser Dokumente ist eine Anmeldung nicht möglich. Nach Überprüfung und Registrierung der Daten erhält jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie das Personal seiner Subunternehmer eine eigene RWE-Service-Card.

Der Auftragnehmer unterliegt den bestehenden betrieblichen Kontrolleinrichtungen sowie den Zugangsberechtigungssystemen. Die RWE-Service-Card darf nicht an Dritte weitergegeben werden und berechtigt ausschließlich den berechtigten Karteninhaber zum Zutritt. Auf Verlangen der Bewachung ist beim Betreten oder Verlassen des Standortes neben der RWE-Service-Card ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

4.2. Einweisung

Vor dem erstmaligen Zutritt und einmal jährlich muss jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die Mitarbeiter seiner Subunternehmer an den Schulungsterminals eine Einweisung mit anschließender Erfolgskontrolle durchführen. Die Einweisung gilt dann übergreifend für alle Standorte der Braunkohlenkraftwerke. Nicht bestandene Erfolgskontrollen führen zur Verweigerung des Zutritts. Eine erneute Einweisung kann erst am Folgetag durchgeführt werden. Die Dauer der Einweisung beträgt ca. 15-20 Minuten. Es ist nur eine begrenzte Anzahl von Schulungsterminals vorhanden.

Zusätzlich gibt es für jeden Standort ein separates Falbblatt mit Sicherheitshinweisen des jeweiligen Standortes. Das jeweilige Falbblatt muss jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die seiner Subunternehmer bei der Fremdfirmenanmeldestelle des jeweiligen Standortes abholen und den Empfang am Schulungsterminal bestätigen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter sowie die seiner Subunternehmer die so erlangten Hinweise und Regelungen einhalten.

Vor Beginn und sofern erforderlich während der Leistungserbringung muss eine Einweisung, der verantwortlichen Person des Auftragnehmers zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie zu weiteren im Rahmen der Leistungserbringung relevanten Themen, durch den Auftraggeber erfolgen.

Erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen von Planstillständen findet vor Beginn des Planstillstandes eine zusätzliche Informationsveranstaltung statt. In dieser wird die verantwortliche Person des Auftragnehmers und ggf. deren Vertreter oder eine von

¹ Bezugsadresse: Ströher Druckerei und Verlag (siehe AZB Arbeitssicherheit)

ihr beauftragte Aufsichtsperson über organisatorische Abläufe sowie Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzvorgaben des Standortes unterrichtet. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Für Auftragnehmer die langfristig am Standort tätig sind, werden regelmäßig sogenannte „Bauleiterdialoge“ durchgeführt. Im „Bauleiterdialog“ erfolgt ein Austausch zu aktuellen Themen des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes. Die Teilnahme ist für die verantwortliche Person des AN und ggf. deren Vertreter oder eine von ihrer beauftragten Aufsichtsperson verpflichtend.

4.3. Abmeldung

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers meldet dem Auftraggeber sowohl das Ende der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer als auch das Ende der Arbeit insgesamt. Nach Beendigung der Tätigkeit ist die RWE-Service-Card unverzüglich beim Pförtner oder der Fremdfirmenanmeldestelle zurückzugeben. Dem Auftragnehmer und seinen Subunternehmern zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, Gegenstände und Schlüssel sind spätestens mit Beendigung der Arbeiten dem Standort zurückzugeben. Nicht zurückgegebene RWE-Service-Cards und sonstige vom Standort überlassene Arbeitsmittel und Gegenstände werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz

5.1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Folgender PSA-Mindeststandard ist in den örtlich gekennzeichneten PSA-Zonen vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern grundsätzlich einzuhalten:

- Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345 Kategorie S2, hoch
- Industrieschutzhelm nach DIN EN 397
- Langärmeliger Arbeitsanzug
 - Flammschutz nach EN ISO 11612
 - Leichter Schweißerschutz nach EN ISO 11611
 - Lichtbogenschutz nach EN 61482 der Klasse 1 (4 kA)
 - Warnfunktion in Anlehnung an EN ISO 20471
- Arbeitsjacke und Arbeitshose mit Reflexstreifen von ≥ 20 mm sowie Arbeitsjacke mit einem Signalfarbenanteil von $\geq 20\%$
- Schutzbrille nach EN 166
- Mitföhrpflicht von Schutzhandschuhen und Gehörschutz

Darüber hinaus sind die Maßgaben der Gefährdungsbeurteilung umzusetzen.

An den Schutzhelmen muss der Name des Mitarbeiters und die Firmenbezeichnung seines Arbeitgebers gut sichtbar angebracht sein. Gleiches gilt für einen speziellen Aufkleber, den der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und seiner Subunternehmer bei der Fremdfirmenanmeldestelle des Standortes erhält. Dieser Aufkleber dient zur erleichterten Identifikation evtl. verunfallter Mitarbeiter, die sich nicht mehr verständlich machen können.

5.2. Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Sollte sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers das Tragen von PSAgA ergeben, so ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Das Rettungskonzept einschließlich der Übergabestelle des Verunfallten ist

mit dem Auftraggeber und der Werkfeuerwehr vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die Übergabe des Verunfallten an die Werkfeuerwehr auf eine nächst höherer oder tiefer liegender Ebene, Plattform, Podest oder ähnliches, welche sicher über Treppen oder Leitern erreicht werden kann, sicherzustellen.

5.3. Öffnungen und Vertiefungen

Das Entfernen von Gitterrosten oder Geländerteilen ist verboten. Sollte dennoch ein Gitterrost oder Geländerteil aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden müssen, so ist dafür die Erlaubnis des Auftraggebers erforderlich. Alle Bodenöffnungen, die vom Auftragnehmer geöffnet werden, müssen allseitig mit einer absturzsicheren Umwehrgung versehen werden. Ketten und Flatterbänder sind nicht erlaubt. Geländeröffnungen für Montagezwecke müssen unverzüglich geschlossen bzw. fachgerecht abgesichert werden und sobald möglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Darüberhinausgehende notwendige Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit dem Standort abzustimmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Absicherung – beispielsweise Schutzgerüste – durch den Auftraggeber beigestellt.

5.4. Strahlenschutz

In den Standorten können Arbeiten mit radioaktiven Strahlenquellen stattfinden. Betroffene Arbeitsbereiche sind abgesperrt und deutlich gekennzeichnet. Das Betreten dieser Bereiche ist Unbefugten strikt untersagt.

5.5. Asbesthaltige Materialien

Sollten in einem Arbeitsbereich Asbestfunde auftreten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, und der Auftraggeber ist zu informieren, der weitere Maßnahmen einleitet. Ausgenommen sind Asbestarbeiten, die explizit im Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers geregelt sind.

6. Brandschutz

6.1. Brand- und Explosionsschutz

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über die Brandschutzbestimmungen und Brandschutzeinrichtungen des Standortes (z.B. Standorte von Löscheinrichtungen, Alarmierungs- und Evakuierungssysteme und Flucht- und Rettungswege) vor Ort zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat während der Leistungserbringung im Sinne eines wirksamen Brandschutzes den Auftraggeber zu unterstützen und auf etwaige Mängel des Brandschutzes hinzuweisen.

Im Rahmen der Leistungserbringung sind alle Tätigkeiten bezüglich Brandgefahren vom Auftragnehmer zu bewerten. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Mit feuergefährlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn im jeweiligen Bereich die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt und vom Auftraggeber freigegeben sind (Sicherungsmaßnahmen-Verfahren beispielsweise COSIM). Die betriebsbereite Bereitstellung von Geräten für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Feuerlöscher, Verteiler, Schläuche, Strahlrohre, Schweißplanen) am Arbeitsbereich erfolgt durch den Auftragnehmer. Zusätzlich ist bei Arbeiten mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr ein Sicherheitskonzept frühzeitig vor der Leistungserbringung mit der Werkfeuerwehr des Standortes abzustimmen.

Nach Arbeitsfreigabe und vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den Arbeitsbereich auf verschmutzungsbedingte Brandlasten zu prüfen und vorhandene Brandlasten dem Auftraggeber mitzuteilen. Zur Reduzierung von maßnahmenbedingten Brandlasten ist der Arbeitsbereich regelmäßig während der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer zu reinigen. Die Reinigungszyklen sind dem Verschmutzungsgrad anzupassen.

6.2. Alarmierung und Evakuierung

Beim Ertönen von Alarmsignalen ist entsprechend dem standortspezifischen Alarmierungs- und Evakuierungskonzept zu handeln. Den Anweisungen des Auftraggebers und der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer ist für die Feststellung der Vollständigkeit seiner Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer verantwortlich. Der Auftraggeber behält sich vor, Probealarme durchzuführen.

7. Umweltschutz und Umgang mit Abfällen

Der Auftraggeber verfügt über ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Als Folge davon wird die Verhinderung oder Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen und/oder die Förderung günstiger Umweltauswirkungen sowie die Bereitstellung von Informationen über mögliche bedeutende Umweltauswirkungen, bei allen Beschaffungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Umwelt haben, berücksichtigt.

Über umweltrelevante Vorkommnisse – beispielsweise Ölnfälle – ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei solchen Verunreinigungen (z.B. von Böden, Betonteilen im Sinne des WHG) hat der Auftragnehmer unverzüglich mögliche Gegenmaßnahmen, die eine weitere Ausweitung der Verunreinigung verhindern, einzuleiten. Dem Schutz von Menschen und Umwelt ist hierbei stets Vorrang einzuräumen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der Verunreinigung, u.a. gemäß WHG erfolgt durch den Auftraggeber. Sämtliche dem Auftraggeber hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, wenn solche Verunreinigungen nicht vom Auftragnehmer und/oder seiner Subunternehmer stammen.

Abfälle, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, für die der Auftragnehmer gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht verantwortlich ist – beispielsweise im Zuge der Demontage anfallender Schrott – sind vom Auftragnehmer zu den vom Auftraggeber zugewiesenen Stellen (z.B. Schrottplatz oder ausgewiesene Abfall-Sammelplätze) zu transportieren und nach Abfallarten zu sortieren. Die Ziffer 22 der „Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) der RWE“ bleibt unberührt.

8. Verhalten auf dem Werksgelände

8.1. Aufenthalt auf dem Werksgelände

Der Auftragnehmer hat sich nur in den für seine Arbeit erforderlichen Werksbereichen aufzuhalten. Das Werksgelände ist kurz vor Arbeitsbeginn zu betreten und nach Arbeitsende auf direktem Weg zu verlassen.

Das Rauchen ist grundsätzlich auf dem gesamten Werksgelände verboten. Ausgenommen sind besonders ausgewiesene Raucherbereiche.

8.2. Straßenverkehr

Auf dem Werksgelände und den Parkplätzen gelten die

Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsverordnung. Alle Fahrzeuge, die nicht der StVZO unterliegen, müssen verkehrssicher sein. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Verlangen für diese Fahrzeuge unverzüglich eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Vorgaben der Fahrerlaubnisverordnung sind einzuhalten.

Einfahrgenehmigungen werden nur für Personen und Fahrzeuge erteilt, die für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich sind. Anträge für Einfahrgenehmigungen liegen bei der Bewachung oder der Fremdfirmenanmeldestelle bereit. Die Einfahrgenehmigung ist während der Verweilzeit auf dem Werksgelände gut sichtbar auf dem Armaturenbrett abzulegen. Parkplätze innerhalb des Werksgeländes werden im Rahmen der Erteilung von Einfahrgenehmigungen genannt. Für RWE-Mitarbeiter und Besucher vorgesehene Parkplätze dürfen nicht benutzt werden. Parkverstöße können zu einem Entzug der Einfahrgenehmigung führen.

Fahrräder müssen mit Dauerlicht und Reflektoren ausgestattet sein.

Auf Fahrradfahrer und Fußgänger ist besonders Rücksicht zu nehmen, da es teilweise keine Abgrenzung der Verkehrsbereiche gibt. Der Schienenverkehr hat Vorrang.

Der Auftraggeber führt Geschwindigkeitskontrollen durch. Bei Überschreitung der geltenden Höchstgeschwindigkeit behält der Auftraggeber sich vor, dem Fahrzeugführer das Führen eines Fahrzeugs auf dem Werksgelände zu untersagen. Bei Benutzung von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen, Grundstücken und Anlagen außerhalb des Werksgeländes, im Rahmen der Leistungserbringung, sind alle Auflagen und Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen.

8.3. Sauberkeit und Ordnung

Alle Betriebseinrichtungen (z.B. Sozialeinrichtungen oder Aufzüge) sind ordnungsgemäß zu nutzen und in einem sauberen Zustand zu halten.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf die Reinhaltung der Baustelle gehört auch die Absprache mit anderen auf der Baustelle befindlichen Dritten, um eine weitestgehend behinderungsfreie Zusammenarbeit in diesem Punkt zu gewährleisten. Sollte es hierbei zu Koordinationsproblemen kommen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Gerät der Auftragnehmer mit den vorgenannten Pflichten in Verzug – beispielsweise durch Nichtbeachtung einer angemessenen Nachfristsetzung – so berechtigt dies den Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung zur Selbstvornahme, ggf. in Verbindung mit einer zeitweiligen Baustellenstilllegung. Die Aufwendungen des Auftraggebers und die Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Anlieferung und Kennzeichnung

Um eine eindeutige Zuordnung von Lieferungen des Auftragnehmers zu gewährleisten, ist eine Kennzeichnung notwendig, die mindestens die folgenden Informationen enthält:

Empfänger	RWE Power AG, Standort XVY Herrn Mustermann Abteilung XYZ Musterstraße 12345 Musterstadt
Absender	Adresse des Auftragnehmers
Verwendungszweck	Verwendungszweck angeben
Bestellnummer	Bestellnummer angeben
Bauteilnummer / Anlagennummer	Optional
Besondere Hinweise	Optional

Eine Anlieferung ist nur nach erfolgter telefonischer Absprache mit dem Auftraggeber möglich.

10. Arbeitsmittel und elektrische Betriebsmittel des Auftragnehmers

Arbeitsmittel und elektrische Betriebsmittel des Auftragnehmers (z.B. Werkzeuge, Geräte, Hebezeuge, Transport und -hilfsmittel) sind durch den Auftragnehmer als sein Eigentum zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist für eine sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich und hat eine vollständige Auflistung dieser vorzuhalten.

11. Baustellen-, Arbeitsplatz- und Lagereinrichtung des Auftragnehmers

Die Baustellen-, Arbeitsplatz- und Lagereinrichtung sowie deren Sicherung obliegt dem Auftragnehmer. Sofern nicht anders vereinbart übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Baustelleneinrichtung ebenfalls die Gestellung von Pausenräumen und sanitären Einrichtungen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einrichtungen des Auftragnehmers zu kontrollieren bzw. durch den Brandschutzbeauftragten des Standortes abnehmen zu lassen. Auftretende Mängel hinsichtlich Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sind unverzüglich vom Auftragnehmer zu beheben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Leistungserbringung erforderliche Stellplätze für Baustelleneinrichtungen (z.B. Container und Hallen) mit Angabe der Anzahl und Abmessung sowie der notwendigen Anschlüsse bis spätestens vier Wochen vor Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber schriftlich anzumelden. Die Stellplätze für Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür notwendigen Medienanschlüsse werden vom Auftraggeber zugewiesen. Die Lieferung und Aufstellung der Baustelleneinrichtung erfolgen in Verantwortung des Auftragnehmers; hierzu gehören ggf. auch die notwendigen behördlichen Genehmigungen. Die Aufstellung der Baustelleneinrichtung ist im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen. Die aufgestellten Baustelleneinrichtungen sind mit der Firmenbezeichnung des Auftragnehmers eindeutig zu kennzeichnen. Baustelleneinrichtungen dürfen nur nach Freigabe durch den Auftraggeber elektrisch beheizt werden, soweit der Anschluss über eine Fehlerstrom-Schutzschalter (FI ≤ 30 mA) gesichert ist und die

verwendeten Heizgeräte durch Thermostate gesteuert werden.

Sofern der Auftraggeber dies für zweckmäßig hält, werden die auf dem Werksgelände errichteten Baustelleneinrichtungen des Auftragnehmers mit einem Telefonanschluss an das Werksnetz ausgerüstet. Nach Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, einen Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf Kosten des Auftragnehmers einrichten zu lassen. Nach Ermessen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Funkrufempfänger bzw. Mobilfunktelefone. Für Verlust und Beschädigung der Einrichtung und Geräte haftet der Auftragnehmer.

Die vorhandene Beleuchtung auf dem Gelände und den Anlagen des Standortes stellt eine Grundausleuchtung dar, d.h. eine künstliche Beleuchtung der Verkehrszonen außerhalb von geschlossenen Anlagen und Maschinen. Die Arbeitsplatzausleuchtung obliegt dem Auftragnehmer und ist entsprechend den Erfordernissen der Leistungserbringung sowie der Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsstättenrichtlinie zu dimensionieren. Die eingesetzten Leuchtmittel dürfen keine Zündquelle – beispielsweise heiße Oberfläche – darstellen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Medien Trinkwasser, Strom und Druckluft ab vorhandener Anschlussstelle kostenfrei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Eventuell anfallendes Abwasser kann in die zugewiesenen, vorhandenen Einleitstellen kostenfrei abgeleitet werden.

Die Anschlussbedingungen der erforderlichen Medien (Trinkwasser, Strom, Druckluft, Abwasser und Technische Gase), wie Art, Abmessung und Menge sind vor Arbeitsbeginn frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Vom Auftragnehmer sind die Geräte und Leitungen für die erforderlichen Anschluss- und Erdungsarbeiten ab dem Hauptverteiler, Baustromverteiler bzw. Hydrant zu stellen. Die beweglichen Anschlüsse für die einzelnen Verwendungszwecke sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen vorzunehmen. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die für die Stromversorgung vorgesehenen Baustromverteiler eigenmächtig zu öffnen oder feste Anschlüsse anzubringen. Der Anschluss von festen Stromanschlüssen wird nur vom Auftraggeber eingerichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Strom, messtechnisch mengenmäßig zu erfassen. Eine Stromentnahme erfolgt in der Regel aus dem Baustromnetz des Auftraggebers hier erfolgt die Strommengenerfassung durch den Auftraggeber selbst. In allen Fällen einer Stromentnahme außerhalb des zugewiesenen Baustromnetzes darf der Auftragnehmer Strom nur unter Zwischenschaltung eines vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Messequipments zwischen das jeweilige elektrische Verbrauchsgerät und der Entnahmestelle entnehmen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die gesamte Strommenge, die er im Rahmen seiner Leistungserbringung außerhalb des Baustromnetzes verbraucht, über das Messequipment erfasst wird. Der Zählerstand des gestellten Messequipments ist dem Auftraggeber regelmäßig mindestens einmal jährlich zum 31.12. und nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln. Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf die Stromentnahme hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Ebenfalls werden technische Gase (z.B. Sauerstoff oder Acetylen) ab vorhandener Anschlussstelle oder bei Bedarf aus Flaschen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Beistellung und Rückgabe derselben Flaschen erfolgten jeweils im Lager des Standortes. Die ausgegebenen Flaschen, sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend dem Auftraggeber zurückzugeben. Werden die Flaschen nicht binnen der Frist eines Jahres zurückgegeben, werden diese nach Ablauf der Frist mit je 350 € dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Gebrauchsstellenvorlagen für Gasflaschen sind im Liefer- und Leistungsumgang des Auftragnehmers enthalten. Gasflaschen sind gegen Umfallen vorschriftsmäßig zu sichern.

12. Bauseitige Beistellungen

Der Auftraggeber legt hinsichtlich eines schonenden Umgangs mit Ressourcen insbesondere Wert auf den wirtschaftlichen Einsatz und der sachgerechten Verwendung der bauseitigen Beistellungen. Sonstige Regelungen zum Umgang mit Beistellungen des Auftraggebers bleiben hierdurch unberührt.

12.1. Standortsspezifische Einrichtungen

Standortsspezifische ortsfeste Einrichtungen, z.B. Aufzüge, Krananlagen (inkl. Hilfsvorrichtungen) und Hebezeuge, stehen grundsätzlich für die Leistungserbringung zur Verfügung. Einschränkungen – beispielsweise durch andere Gewerke und durch den Betrieb – sind hinzunehmen.

Die alleinige Nutzung standortsspezifischer Einrichtungen und soweit nicht anders geregelt ist spätestens 48 Stunden vor dem Bedarfstermin beim Auftraggeber anzumelden. Die Nutzung ist erst nach Freigabe erlaubt.

Den Anweisungen eines vom Standort eingesetzten Aufzugführers ist Folge zu leisten. In Lastenaufzügen dürfen nur Lasten transportiert werden, die sicher abgestellt werden können.

Es ist möglich, dass die Lastenaufzüge und Personenaufzüge in den Kesselhäusern keine Innentüren haben. Diese Aufzüge dürfen nur von unterwiesenem Personal benutzt werden.

12.2. Gerüste, Befahranlagen und Leitern

Werden Gerüste oder Befahranlagen, bauseits beigestellt und soweit nicht anders geregelt, sind diese spätestens 48 Stunden vor dem Bedarfstermin beim Auftraggeber anzumelden.

Art, Umfang und Zeitraum des bauseits zu stellendem Gerüst ist mit dem zuständigen Gerüstbaukoordinator und Fachbereich des Auftraggebers abzustimmen. Die endgültige Ausführungsanforderung legt der Gerüstbaukoordinator des Auftraggebers fest.

Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze ist zulässig, wenn wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

13. Allgemeines

13.1. Beeinträchtigung des Anlagenbetriebes

Der Anlagenbetrieb darf durch die Leistungserbringung des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Anlagenteile außerhalb der Liefer- und Leistungsgrenzen des Auftragnehmers. Sich abzeichnende, unvermeidbare Beeinträchtigungen oder

Unterbrechungen des Anlagenbetriebes sind unverzüglich mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Freigabe. Vereinbarte Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen.

13.2. Bewachung

Den Weisungen der Bewachung ist Folge zu leisten. Die Bewachung ist berechtigt, Fahrzeuge des Auftragnehmers bei der Werksein- und -ausfahrt und innerhalb des Werksgeländes zu kontrollieren.

14. Energiemanagement

Der Auftraggeber verfügt über ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Als Folge davon wird die Energieeffizienz bei allen Beschaffungen, die einen Einfluss auf den wesentlichen Energieverbrauch haben, berücksichtigt.

15. Nachforderungsmanagement

Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges sind dem Auftraggeber über die RWE-Internetseite http://www.rwe.com/lieferanten_nachforderungsmanagement unverzüglich als „Nachforderungsmeldungen“ anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat nach erteilter technischer Freigabe durch den Auftraggeber mit den entsprechenden Lieferungen und/oder Leistungen zu beginnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insofern nicht zu.

16. Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei einem Verstoß gegen die BOAN ist der Auftraggeber, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz oder den vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer, die der BOAN zuwiderhandeln, vom Werksgelände zu verweisen. Hieraus resultierende Verzögerungen und/oder entstehende Schäden/Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.